

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 22.3.2024 einen Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Der RefE, so die PM des BMJ desselben Tags, sieht vor, die europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 1:1 umzusetzen. Unternehmen würden dadurch künftig verpflichtet, zusammen mit ihrem Jahresabschluss eine Nachhaltigkeitsinformation bereitzustellen. Nach geltendem Recht seien in Deutschland bereits bestimmte Unternehmen zur Abgabe einer sog. „nichtfinanziellen Erklärung“ verpflichtet, die allerdings nur sehr grundlegende Nachhaltigkeitsinformationen enthält. Die bisherige „nichtfinanzielle Erklärung“ werde künftig durch den Nachhaltigkeitsbericht abgelöst. Dabei werde die Anzahl der Unternehmen, die den Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, zum einen deutlich steigen. Zum anderen werde der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet. Stellungnahmen seien bis zum 19.4.2024 möglich. Weitere Informationen dazu sowie den Text des Referentenentwurfs finden Sie unter www.bmj.de. Der Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) *Lanfermann* begrüßt die an einer Eins-zu-eins-Umsetzung orientierte Vorlage: „Die Verknüpfung von LkSG und CSRD könnte dabei maßgeblich zu einer Entbürokratisierung im Hinblick auf die Berichtsanforderungen von CSRD-pflichtigen Unternehmen beitragen.“ Das DRSC hat ein unter www.drsc.de abrufbares Briefing Paper zum RefE veröffentlicht, das einen Kurzüberblick über die neuen Vorschriften zur Umsetzung der CSRD gibt. Nach Aussage des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), das den Entwurf in einem Online-Seminar vorstellt, ist die „wichtigste Nachricht für den Berufsstand: Als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer tätig werden“ (IDW Aktuell vom 22. und 25.3.2024). Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung haben IfM-Wissenschaftler die Auswirkungen der CSRD auf die mittelständischen Unternehmen untersucht, s. dazu auch die Meldung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks. Die PM sowie die Studie sind unter <https://www.ifm-bonn.org> abrufbar. Zum RefE s. auch die Erste Seite von *Wünnemann* in diesem Heft und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung den Aufsatz von *Lüdenbach/Freiberg* in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Leitlinien für politische Entscheidungsträger

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat neue Leitlinien zu den Themen „Doppelte Wesentlichkeit“, „Sorgfaltspflicht“ und „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ für politische Entscheidungsträger veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

IFRSF: IFRS-Taxonomie 2024

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) hat die IFRS-Taxonomie 2024 veröffentlicht. Die Übersetzung der IFRS in das XBRL-Format ermöglicht es Unternehmen, ihre Angaben digital zu kennzeichnen, so dass sie für Investoren leicht zugänglich sind. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IASB: Nachtrag zum Entwurf der dritten Ausgabe der IFRS für KMU

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat einen Nachtrag zum Entwurf der dritten Ausgabe der IFRS für KMU veröffentlicht. Darin schlägt der IASB vor, die Änderungen an den vollständigen IFRS in Bezug auf die mangelnde Umtauschbarkeit zwischen zwei Währungen und die Angabepflichten für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen auch in der dritten Ausgabe der IFRS für KMU zu berücksichtigen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 31.7.2024 erbeten.

IPSASB: Vorgeschlagene Änderungen an IPSAS 47 und 48

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat den Diskussions-

entwurf „Vereinbarungen über die Übertragung von Rechten an Vermögenswerten (Änderungen an IPSAS 47 und IPSAS 48)“ veröffentlicht. Dieser enthält illustrative Beispiele zur Veranschaulichung der Vorschriften von IPSAS 47 „Umsatzerlöse“ und IPSAS 48 „Transferaufwendungen“. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 31.5.2024 erbeten.

FASB: Aktualisierung zur Rechnungslegung

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat die Aktualisierung zur Rechnungslegung „Verbesserung der Vorschriften – Änderungen zur Entfernung der Verweise auf Begriffserklärungen“ veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

FASB: Änderungen zu Gewinnbeteiligungen

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat Änderungen zur Definition von anteilsbasierten Vergütungen (Thema 718) veröffentlicht. Diese sollen insbes. Klarheit über die bilanzielle Behandlung bestimmter Arten von Gewinnbeteiligungen schaffen. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

DRSC: Stellungnahme zum ED/2023/5

„Finanzinstrumente mit EK-Merkmalen (FICE)“ Das DRSC hat am 29.3.2024 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/5 „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ an den IASB übermittelt. Darin bestätigt der Fachausschuss (FA) Finanzberichterstattung die grundlegende Erkenntnis des IASB, dass die Anwendung der derzeitigen IAS 32-Vorschriften allgemein gut

funktioniert, zu einer sachgerechten Klassifizierung und zu nützlichen Informationen führt. Demzufolge stimmt er zu, dass eine vollständige Überarbeitung von IAS 32 wie einst im Diskussionspapier DP/2018/1 noch angestrebt werden erforderlich noch wünschenswert ist. Zudem stellte der FA fest, dass sich viele Anwendungsprobleme während der jahrelangen Bilanzierung nach IAS 32 praktisch lösen ließen. Vor diesem Hintergrund unterstützt er ausdrücklich das Ziel, mit dem Entwurf bekannte Anwendungsfragen zu klären und entsprechend nur ausgewählte IAS 32-Regeln aufzugreifen. Mit Blick auf die konkreten Vorschläge bestätigt das DRSC, dass damit die wichtigsten Anwendungsfragen aufgegriffen werden. Der FA stellte fest, dass unter den Vorschlägen die Themen „Einfluss gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften“, „Erwerb eigener EK-Instrumente“ sowie „Zusatzangaben“ die dringlichsten und relevantesten sind. Den entsprechenden Vorschlägen stimmte der FA nicht in Gänze zu. Ungeachtet dessen ist er mit zahlreichen anderen Vorschlägen einverstanden. Weitere Details zu seinen Erkenntnissen in Bezug auf die Vorschläge finden sich in seinen Antworten auf die Einzelfragen des Entwurfs. Die vorgeschlagenen Regelungsinhalte des ED/2023/5 hatte er bereits im Dezember 2023 in einem unter www.drsc.de abrufbaren Briefing Paper zusammengefasst. Der Stellungnahme des DRSC ging am 4.3.2024 eine Öffentliche Diskussion voraus, deren Ergebnisbericht weiterhin unter www.drsc.de eingesehen werden kann. (www.drsc.de)